



Klinik- Besuchsdienst Erlangen e. V.

Satzung

Präambel

Vision und Verpflichtung

Der Klinik-Besuchsdienst nimmt sich in sozialer Verantwortung Patienten der Erlanger Kliniken und Bewohnern von Seniorenzentren an.

Damit will der Verein einen Beitrag zum humanitären Auftrag unserer Gesellschaft leisten.

Ehrenamtliche Mitglieder stellen ihre Zeit zur Verfügung, um in Notlagen präsent zu sein, Hilfe anzubieten und Menschen emotional zu stützen.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Klinik-Besuchsdienst Erlangen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – als ordentliches Mitglied an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Einem späteren Anschluß an andere kirchlich-soziale Organisationen steht nichts im Weg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bietet Patienten der Erlanger Kliniken und Seniorenzentren auf Wunsch Hilfe durch
 - a) Besuche am Krankenbett (als Familienersatz)
 - b) Besondere Hilfeleistungen (z. B. fremdsprachliche Betreuung, Botendienste, Ausfahrten, Besorgung von Bekleidung) in besonderen Fällen auch finanzielle Hilfen
 - c) Betreuung und Unterbringung von Angehörigen
 - d) Der Verein arbeitet mit anderen sozialen Organisationen zusammen. Er erfüllt seinen Vereinszweck als eine Aufgabe der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem

Ausscheiden, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Aktive** Mitglieder des Vereins können Personen werden, die im Sinne der Präambel für den Verein tätig werden möchten. Sie müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK) in Deutschland angeschlossen ist. Personen, die keiner AcK-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen **aktives** Mitglied des Vereins werden.
 - (1a) Fördermitglieder können Personen werden, die mit einer regelmäßigen Spende die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder sind nicht verpflichtet im Sinne der Satzung § 2 Absatz (2) tätig zu werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Einsicht in den Tätigkeitsbericht und die Teilnahme an Gruppenabenden sind freigestellt.
 - (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
 - (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes beendet werden, wenn ein Mitglied den Bestimmungen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Voraussetzungen siehe Punkt (1).
 - (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von **aktiven** Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Fördermitglieder zahlen den vom Vorstand beschlossenen Beitrag.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Die Einberufung der Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
Abschnitt (1) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der beiden RechnungsprüferInnen
 - e) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gem. § 2 der Satzung
 - g) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle **aktiven** Mitglieder.
Eine Vertretung der **aktiven** Mitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der KassiererIn
 - d) dem/der SchriftführerIn
 - e) 5 BeisitzerInnen
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/ dem 1. oder 2. Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.
Dem Verein gegenüber sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nach Absprache mit der/dem 1. Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung tätig wird.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden von BeisitzerInnen während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst; bei Ausscheiden eines sonstigen Vorstandsmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein(e) NachfolgerIn gewählt. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die den Aek-Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (4) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, den Kliniken, Kommunen, Kirchen und kirchlichen Werken.
 - b) Vorbereitung der monatlichen Zusammenkünfte
 - c) Vermittlung der Einsätze in den Erlanger Kliniken und Seniorenzentren
 - d) Organisation der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften
- (5) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.

Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einberufen und geleitet.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei RechnungsprüferInnen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die RechnungsprüferInnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Erlangen e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 18.07.2005 in Kraft.

Klinik-Besuchsdienst Erlangen e. V.
Krankenhausstraße 12
91054 Erlangen
Telefon 09131 / 85 33338
Fax 976636
e-Mail : linik-besuchsdienst@fen-net.de
www.fen-net.de/klinik-besuchsdienst

Spendenkonto:
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen,
Konto-Nr. 32 000 164 • BLZ 763 500 00